
Reglement über die Erhebung von Gebühren für Beratungen des Plantahofs *

Vom 12. August 2003 (Stand 1. März 2018)

Gestützt auf Art. 16 der Landwirtschaftsverordnung des Kantons Graubünden¹⁾

von der Regierung erlassen am 12. August 2003

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Plantahof erhebt für seine Beratungen Gebühren. *

Art. 2 Gebühren

¹ Die Gebühren bemessen sich nach Zeitaufwand.

² Für die Berechnung des Zeitaufwands sind die Beratungszeit sowie die Vor- und die Nachbereitungszeit massgebend.

³ Beratungen, die telefonisch erfolgen und weniger als 30 Minuten dauern, werden nicht verrechnet.

Art. 3 Beratungen in überwiegend öffentlichem Interesse (Kategorie 1)

¹ Beratungen in überwiegend öffentlichem Interesse sind unentgeltlich. In diese Kategorie fallen insbesondere Beratungen in folgenden Bereichen:

- a) Vollzugsberatung in den Bereichen Gewässerschutz-, Tierschutz- und Umweltschutzrecht;
- b) Beratungen in enger Zusammenarbeit mit kantonalen Ämtern, Gemeinden und landwirtschaftlichen Organisationen;
- c) Gruppenberatungen und Flurbegehungen.

¹⁾ BR [910.050](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Beratungen in teilweise öffentlichem Interesse (Kategorie 2)

¹ Die Gebühr für Beratungen in teilweise öffentlichem Interesse beträgt 54 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer. In diese Kategorie fallen insbesondere Beratungen in folgenden Bereichen:

- a) Betriebs- und Haushaltsführung;
- b) Landwirtschaftliches Boden- und Pachtrecht;
- c) Produktionstechnik, kostengünstiges Bauen;
- d) Überbetriebliche Zusammenarbeit;
- e) Bio-, RAUS-, BTS- und Label-Produktionen;
- f) Betriebsumstellungen im Rahmen neuer agrarpolitischer Massnahmen;
- g) Betriebsübergaben.

Art. 5 Beratungen in privatem Interesse (Kategorie 3)

¹ Die Gebühr für Beratungen in vollem Interesse des Auftraggebers beträgt 97 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer. In diese Kategorie fallen insbesondere Beratungen in folgenden Bereichen:

- a) Schadensschätzungen;
- b) Gutachten für Private, Behörden und Gerichte;
- c) Projektarbeit im Auftrag.

Art. 6 Auslagen

¹ Auslagen, die direkt in Zusammenhang mit einer Beratung entstehen, werden dem Auftraggeber weiter verrechnet (Kopien, Aufzeichnungs- und Vertragsunterlagen etc.).

Art. 7 Fahrzeit und Reisekosten

¹ Für Fahrzeit und Reisespesen wird pro Betriebsbesuch eine Pauschale von 30 Franken in Rechnung gestellt.

Art. 8 Bedürftigkeitsklausel

¹ Bei offensichtlicher Bedürftigkeit kann die Beratungsleitung die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 9 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2003 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Gebührentarif für die landwirtschaftliche Beratung vom 15. August 1995²⁾ aufgehoben.

²⁾ AGS 1995, 3428

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
12.08.2003	01.09.2003	Erlass	Erstfassung	-
27.02.2018	01.03.2018	Erlasstitel	geändert	2018-004
27.02.2018	01.03.2018	Art. 1 Abs. 1	geändert	2018-004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	12.08.2003	01.09.2003	Erstfassung	-
Erlasstitel	27.02.2018	01.03.2018	geändert	2018-004
Art. 1 Abs. 1	27.02.2018	01.03.2018	geändert	2018-004